



KOA 2.300/21-020

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, wird festgestellt, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH (FN 437125g) als Mediendiensteanbieterin im Rahmen der im Fernsehprogramm „oe24 TV“ am 26.05.2020 um ca. 21:25 Uhr ausgestrahlten und am 27.05.2020 um 01:51 Uhr, um 05:15 Uhr und um 17:49 Uhr, am 31.05.2020 um 14:50 Uhr sowie am 01.06.2020 um 17:49 Uhr wiederholten Sendung „Fellner! Live: Stefan Petzner im Interview“ und vom 26.05.2020 bis jedenfalls zum 02.07.2020 im Rahmen des Mediendienstes auf Abruf „oe24 TV“ unter der URL <https://www.oe24.at/video/fellnerlive/Fellner-LIVE-Stefan-Petzner-im-Interview/431391044> bereitgestellten Sendung „Fellner! Live: Stefan Petzner im Interview“ die Bestimmung des § 30 Abs. 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass darin zu Hass auf Grund von Rasse und Nationalität aufgereizt wurde.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um eine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt.
3. Der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, die Spruchpunkte 1. und 2. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Fernsehprogramms „oe24 TV“ an drei Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 21:00 und 22:00 Uhr in folgender Weise durch Verlesung und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Am 26. Mai 2020 wurde im Fernsehprogramm ‚oe24 TV‘ die Sendung ‚Fellner! Live: Interview mit Stefan Petzner‘ verbreitet, in der zu Hass auf Grund von Rasse und Nationalität aufgereizt wurde. Dadurch wurde § 30 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz verletzt.“

4. Der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, nachfolgenden Text binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides in einem mindestens 30 Sekunden lang dauernden Vorspann zur aktuellsten Sendung, die unter der Rubrik „Fellner! Live“ ihres Abrufdienstes „oe24 TV“ bereitgestellt wird, in folgender Weise für die Dauer von drei Tagen einzublenden:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Vom 26.05.2020 bis zum 02.07.2020 wurde im Rahmen des Mediendienstes auf Abruf ‚oe24 TV‘ die Sendung ‚Fellner! Live: Interview mit Stefan Petzner‘ bereitgestellt, in der zu Hass auf Grund von Rasse und Nationalität aufgereizt wurde. Dadurch wurde § 30 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz verletzt.“

5. Der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria Nachweise der Veröffentlichung gemäß der Spruchpunkte 3. und 4. in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.05.2020 wurde die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zur Vorlage von Aufzeichnungen der Sendungen „Fellner! Live: Stefan Petzner im Interview“ vom 26.05.2020 und 27.05.2020, welche im Fernsehprogramm und Abrufdienst „oe24 TV“ bereitgestellt wurden, aufgefordert. Darin wurde die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ebenso aufgefordert mitzuteilen, ob die Sendungen im Fernsehprogramm wiederholt worden seien und wenn ja, wann.

Mit Schreiben vom 03.06.2020 kam die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH der Aufforderung nach und übermittelte einen Link zum Download der gegenständlichen Sendungen sowie eine Liste der Tage, an welchen diese wiederholt worden seien.

Mit Schreiben vom 16.06.2020 leitete die KommAustria gegen die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung des § 30 Abs. 2 AMD-G ein. Der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH wurde die Gelegenheit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 02.07.2020 langte die Stellungnahme der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH bei der KommAustria ein. Darin wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Es sei zutreffend, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH die gegenständlichen Sendungen im Fernsehen und Abrufdienst ausgestrahlt habe, nicht jedoch, dass darin zu Hass aufgerufen worden sei, schon gar nicht auf Grund von Rasse, Religion, Behinderung oder Nationalität. Die im Schreiben vom 16.06.2020 erwähnten Äußerungen seien Fremdáußerungen des A gewesen. Weder B, noch die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH hätten sich die Aussagen zu eigen gemacht. Ersterer stimme den Aussagen des A auch nicht zu.

Weiters sei eine Haftung für Äußerungen eines Interview-Partners mit Art. 10 EMRK unvereinbar, welcher im Bereich der Pressefreiheit, als Teil der Freiheit der Meinungsäußerung, Schutz für inhaltliche Gestaltungsfreiheit von Medien und damit deren Entscheidungsfreiheit, welche Informationen veröffentlicht werden, darstelle. Es sei außerdem die Funktion der Presse in einer demokratischen Gesellschaft, politische Vorgänge kritisch zu beleuchten und verschiedene Positionen zu wesentlichen Vorgängen wiederzugeben. Die Freiheit der Meinungsäußerung finde nicht nur auf „Nachrichten“ oder „Ideen“ Anwendung, die günstig aufgenommen oder als nicht offensiv oder als indifferent angesehen werden, sondern auch auf solche, die verletzen, schockieren oder verstören. Für Einschränkungen politischer Äußerungen oder Diskussionen in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses billige der EGMR den Vertragsstaaten nur einen sehr engen Beurteilungsspielraum zu.

Überdies differenziere der EGMR zwischen Eigenaussagen der Medien und Äußerungen Dritter. Nur wenn sich die Medien Äußerungen Dritter zu eigen machen, gälten die gleichen Maßstäbe, wie für eigene Aussagen. Da B den Aussagen A's aber nicht zugestimmt habe, treffe dies hier nicht zu. In Folge sei aber auch ein Erfordernis, sich von Fremdaußerungen zu distanzieren, mit Art. 10 EMRK unvereinbar. Solange es sich erkennbar um eine Fremdaußerung handle, bedürfe ein Distanzierungserfordernis besonderer Rechtfertigung, welche konkret nicht vorliege, da aus dem Kontext des Interviews hervorgehe, dass sich die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH die Äußerungen A's nicht zu eigen mache. Dem entspreche auch die OGH-Judikatur, worin ausgesprochen werde, dass sich eine Rundfunkanstalt Äußerungen von Diskussionsteilnehmenden, die unwahre Tatsachenbehauptungen in einer Live-Sendung darstellen, nicht zurechnen lassen müssten, wenn diese Behauptungen im Rahmen eines „Meinungsforums“ geäußert und im Wesentlichen kommentarlos wiedergegeben würden und sie nur als „Markt“ verschiedener Ansichten in Erscheinung getreten seien. Eine Ausstrahlung solcher Behauptungen für sich stelle noch keine Identifikation damit dar, ein bloßes technisches Verbreiten werde dem Rundfunkveranstalter demgemäß nicht zugerechnet. Maßgeblicher Gesichtspunkt für die Verbreiterhaftung sei die erkennbare Zueignung von Fremdaußerungen.

Ebenso wurde ausgeführt, dass das Corona-Virus im Jahr 2020 das mediale Thema Nummer eins gewesen und es damit von öffentlichem Interesse sei, zu klären, wo der Ursprung des Virus liege und wer für die Verbreitung zur Verantwortung gezogen werden könne. Weiters, dass es sich bei A um einen ehemaligen Politiker handle, der sich nach seinem Ausscheiden aus der Politik öfters zu aktuellen Themen zu Wort melde und durch die Teilnahme an der Show „Dancing Stars“ sehr populär geworden sei. Somit bestehe an den Äußerungen A's zum Ursprung des Corona-Virus ein überwiegendes öffentliches Interesse. Dessen Vorliegen sei abstrakt zu beurteilen, da es den Gerichten gemäß Art. 10 EMRK verwehrt sei, gegenüber Medien zu bestimmen, „wie“ bei Angelegenheiten öffentlichen Interesses eine Berichterstattung konkret zu erfolgen habe.

Zusätzlich wurde angemerkt, dass den Medien in der demokratischen Gesellschaft eine zentrale Rolle als „public watchdog“ zukomme und sie, entsprechend dem Recht der Öffentlichkeit darauf, informiert zu werden, Informationen und Ideen zu allen Angelegenheiten öffentlichen Interesses zu vermitteln haben. Die Medien würden als Bindeglied zwischen Politik und Bevölkerung wirken und die Teilnahme an einer freien, politischen Debatte ermöglichen. In diesem Zusammenhang billige der EGMR den Vertragsstaaten für Einschränkungen politischer Äußerungen oder Diskussionen in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses kaum Raum für Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit zu.

Abschließend handle es sich bei „Fellner! Live: Stefan Petzner im Interview“ um ein redaktionelles Interview, worin die inkriminierten Aussagen zu einer Thematik öffentlichen Interesses zur Gänze vom Interview-Partner getätigt würden. Es werde bei der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH weiterhin auf strenge Einhaltung sämtlicher Bestimmungen des AMD-G geachtet und auch künftig dafür Sorge getragen werden, dass keinesfalls gegen § 30 Abs. 2 AMD-G verstoßen werde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Mediendiensteanbieterin

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 437125g eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien.

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist Anbieterin des Abrufdienstes „oe24 TV“ (KOA 1.950/17-011 vom 08.02.2017), des Livestreams „oe24 TV“ (KOA 1.950/16-019 vom 24.06.2016) des unter <https://www.youtube.com/oe24tv> abrufbaren YouTube-Channels „oe24.TV“ (KOA 1.950/18-054 vom 09.10.2017) sowie des Kabelfernsehprogramms „oe4“ (KOA 1.950/20-008 vom 29.10.2020).

Sie ist weiters Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des über ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, ausgestrahlten Fernsehprogramms „oe24 TV“ (Bescheid vom 24.08.2016, KOA 2.135/16-005), das über MUX C (Wien), über MUX C (Unterinntal und Wipptal), MUX C (Vorarlberg), über MUX C (Großraum Linz) und über MUX C (Oststeiermark und Graz) weiterverbreitet wird (KOA 4.431/16-006, KOA 4.432/16-002, KOA 4.433/16-002 vom 24.10.2016, KOA 4.415/18-023 vom 25.12.2018 und KOA 4.434/19-006 vom 19.06.2019).

2.2. Zur Sendung „Fellner! Live: Stefan Petzner im Interview“

Die inkriminierte Sendung wurde am 26.05.2020 ab ca. 21:25 Uhr im Fernsehprogramm „oe24 TV“ ausgestrahlt. Einziger Inhalt der verfahrensgegenständlichen Sendung ist ein vom Moderator B mit A, ehemaliger BZÖ-Politiker und derzeit Inhaber einer PR- Beratungsagentur, geführtes Interview.

Der Sendungsablauf gestaltete sich wie folgt:

Eingangs werden Einzelheiten der jüngsten Vergangenheit aus dem Privatleben As besprochen, es folgt eine Erörterung der Performance von C als Kärntner Landeshauptmann. Danach wird darüber gesprochen, wie A persönlich die jüngste Zeit vor dem Interview verbracht hat. Das Interview geht im Anschluss in eine Unterhaltung über das Covid-19-Virus über.

Um ca. 21:32:37 Uhr entwickelt sich dann folgendes Gespräch zwischen dem Moderator B und A:

B:

„Und Du bist der Meinung es müsste endlich Schluss sein mit dem Corona Wahnsinn – Dir geht’s auf die Nerven, hast Du beim Hereingehen gesagt.“



A:

Na man muss jetzt einmal Klartext reden.

B:

Ja bitte.

A:

Der erste Punkt ist: ich finds mal gut, dass a Partei sich hinstellt und sagt, die Leute ham a riesen Wut. Ich find die Online-Petition ‚Stoppt den Corona Wahnsinn‘, weil es ist a Wahnsinn ist, find ich mal gut, dass die Leute ihren Protest zum Ausdruck bringen können. Erster Punkt. Zweiter Punkt, was mich so ärgert: Niemand fragt nach den Schuldigen. Die Deutschen sagen, Ischgl war’s. Wir sagen, München war’s. Jeder schiebts auf ... Wer war’s denn? Die Chinesen! Die Chinesen! Daher nenn ich es, ich nehm’ jetzt den Kindermund, bitte nicht, dass ich da Vorwürfe krieg: Wie sagt der Kindermund zu Chinesen? Das sind Leute mit Schlitzaugen. Daher nenne ich es das Schlitzaugen-Virus, es ist das Schlitzaugen-Virus, das aus China kommt. Und das ist das dritte Schlitzaugen-Virus aus China. Es ist SARS 1, SARS 2 und jetzt Covid-19, das sind alles Pandemien, die von China ausgehen und ich fordere daher und verlange von der Europäischen Union und der Staatengemeinschaft, dass China zur Rechenschaft gezogen wird. China muss bezahlen, China muss den Wiederaufbau finanzieren, China muss endlich, wie nach dem Krieg, Reparationszahlungen leisten, nach dem Völkerrecht belangt werden. Es gehören Sanktionen – schärfste, wirtschaftliche und diplomatische – gegen China verhängt. Weil die sind für das Schlamassel verantwortlich. Und das traut sich niemand zu sagen, das ärgert mich.

B:

Die Frage ist ja: absichtlich? Weil die halt bewusst da vielleicht die Amerikaner und Europäer schädigen wollten, oder einfach, weil das halt Wahnsinnige sind, was Gesundheitskontrollen anbelangt?

A:

Das sind Fockn. Tschuldigung, kennst Du den Ausdruck?

B:

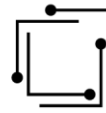
Sind was? Na. Kenn ich nicht.

A:

Steirisch, kärntnerisch, Fockn.

B:

Was?



A:

Das sind dreckige, schmutzige Leute, die keine Manieren haben.

B:

Deiner Meinung nach.

A:

Nein, die Chinesen generell. Die spucken überall hin, die schlagen überall hin, die schmatzen beim Essen, die fressen alles, was nicht vier Tischfüße hat. Wird alles aufgefressen. Die, und das ist so, das ärgert mich so, auch als christlicher Mensch, die missachten die Schöpfung. Die haben keinen Respekt vor Tieren, vor Lebewesen, Tierquäler. Auf diesen Märkten, hast du da mal die Bilder gesehen? Das ist ja Tierquälerei. Die fressen Fledermäuse und so weiter. Die betreiben Raubbau an der Natur, indem sie auf Teufel komm´ raus von Kohle bis Erze alles rausholen, was möglich ist. Sie verpesten die Umwelt, sie sind einer der größten Klimasünder. Sie haben bei uns hunderttausende Arbeitsplätze durch ihre Billigproduktion, Billigstahl und so weiter, zerstört, und arbeiten dort mit sozialen Mindeststandards, die ganz weit unten sind, wo Menschen ausgebeutet werden, und bei uns fehlen die Arbeitsplätze. Und jetzt stellen sie sich hin und tun so, als wären sie nicht verantwortlich. Schlusssatz: Und man darf nicht vergessen, meine Damen und Herren, das ärgert mich immer so, China ist kein normaler Staat. China hat nicht das Recht, beim G8-Gipfel, oder wo auch immer, am Tisch zu sitzen, denn China ist eine kommunistische Diktatur. Es ist eine Diktatur, ein kommunistisches Regime, wo Menschen eingesperrt werden, wo Menschen gefoltert werden, wo Menschen in Lagern verschwinden. Die Uiguren zum Beispiel, da hat jetzt die Süddeutsche einen großen Bericht gebracht, die werden wirklich in Lager gesperrt.

B:

Das heißt, du meinst, China gehört international geächtet und wirtschaftlich, finanziell zur Rechenschaft gezogen?

A:

Es gehören Strafzölle gegen China verhängt, es gehören wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen gegen China verhängt, die schärfest möglichen. Es muss, auf völkerrechtlicher Basis, Regressansprüche und Reparationszahlungsforderungen gegen China geben, und wir reden hier von gigantischen Milliarden. Und ich wünsche mir, dass hier die betroffenen Staaten, die alle diesen Schaden erlitten haben, nämlich, und es wird auch immer vom Wiederaufbau geredet, und von einer Art Marshall-Plan, und ich wünsche mir, dass sich die USA, Europa und Russland in dieser Frage zu einem Bündnis gegen China vereinigen und diese Punkte fordern. Alleine Strafzölle von zehn Prozent würden für Österreich zig Milliarden an Einnahmen bedeuten. Das heißt, man hätte damit dann auch dieses große Budgetloch, das wir jetzt haben durch die Corona-Krise, gestopft. Und noch einmal, dieses Budgetloch und diese ganze Scheiße, Entschuldigung, Mundmaskenscheiße und so weiter, ist verantwortlich das Schlitzaugen-Virus, das dort von den Leuten kommt, die kein Benehmen haben, die alles fressen, was irgendwie herumläuft, die keine Kultur haben, oder eine hatten. Eine hatten, China hat ja große Kultur, große Geschichte. Aber wenn du die Chinesen heute anschaust, also ich

kenn nur Chinesen, wenn ich die sehe, in Wien als Touristen, die gehen spuckend. Furchtbar. Schmatzend.

An dieser Stelle ist es ca. 21:38 Uhr.

Die Sendung wurde am 27.05.2020 um 01:51 Uhr, um 05:15 Uhr und um 17:49 Uhr, am 31.05.2020 um 14:50 Uhr sowie am 01.06.2020 um 17:49 Uhr im Fernsehprogramm „oe24 TV“ wiederholt.

Im Abrufdienst „oe24“ war die Sendung vom 26.05.2020, 22:01 Uhr, unter <https://www.oe24.at/video/fellnerlive/Fellner-LIVE-Stefan-Petzner-im-Interview/431391044> jedenfalls bis zum 02.07.2020 abrufbar.

A wurde am 22.12.2020 am Wiener Landesgericht aufgrund einiger seiner Aussagen in der beschwerdegegenständlichen Sendung wegen Verhetzung (§ 283 StGB) verurteilt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Anzeigen, zur Zulassung und den Weiterverbreitungen der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ergeben sich aus den zugrundeliegenden Akten der KommAustria sowie aus den zitierten Bescheiden.

Die Feststellungen zum Inhalt der am 26.05.2020 im Fernsehprogramm „oe24 TV“ ausgestrahlten beschwerdegegenständlichen Sendung „Fellner! Live: Stefan Petzner im Interview“ beruhen auf der von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH vorgelegten Aufzeichnung dieser Sendung, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zu den Daten der Wiederholungen der Sendung im Fernsehprogramm „oe24“ beruhen auf der von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH vorgelegten Liste.

Eine Einsichtnahme durch die Behörde hat ergeben, dass die im Abrufdienst „oe24 TV“ bereitgestellte Sendung „Fellner! Live: Stefan Petzner im Interview“, deren Aufzeichnung der Behörde vorgelegt wurde, der im Fernsehprogramm „oe24 TV“ ausgestrahlten entspricht. Die Feststellung, dass die Sendung vom 26.05.2020 jedenfalls bis zum 02.07.2020 im Abrufdienst bereitgestellt wurde, gründet sich auf eine Einsichtnahme der Behörde in den Abrufdienst zu diesen Zeitpunkten.

Die Feststellungen zur beruflichen Tätigkeit von A ergeben sich aus öffentlich verfügbaren Informationen. (etwa: https://de.wikipedia.org/wiki/Stefan_Petzner).

Die Feststellungen zur Verurteilung von A wegen Verhetzung ergeben sich aus der medialen Berichterstattung (etwa: <https://www.sn.at/panorama/oesterreich/stefan-petzner-wegen-verhetzung-verurteilt-97350217>, <https://wien.orf.at/stories/3081970/> oder <https://www.derstandard.at/story/2000122718157/verhetzungsprozess-gegen-stefan-petzner-focken-bei-fellner>).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über private Mediendienstanbieter nach dem AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung von Bestimmungen des AMD-G

4.2.1. Rechtsgrundlagen

Mit Inkrafttreten am 01.01.2021 wurde das AMD-G umfassend novelliert, dies auch hinsichtlich der die Rechtsverletzung begründenden Norm des § 30 Abs. 2 AMD-G.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Vor diesem Hintergrund wird der Beurteilung daher jene Fassung des § 30 Abs. 2 AMD-G zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt des die Rechtsverletzung begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, demnach die Fassung BGBl. I Nr. 86/2015.

§ 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

§ 30 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet auszugsweise:

„Allgemeine Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste

§ 30. [...]

(2) Audiovisuelle Mediendienste dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität aufreizen.“

4.2.2. Interview mit A im Rahmen der Sendung „Fellner Live!“ vom 26.05.2020

Verfahrensgegenständliche Sendung wurde am 26.05.2020, ab ca. 21:25 Uhr, im Fernsehprogramm „oe24 TV“ ausgestrahlt und am 27.05.2020 um 01:51 Uhr, um 05:15 Uhr und um 17:49 Uhr, am 31.05.2020 um 14:50 Uhr sowie am 01.06.2020 um 17:49 Uhr im Fernsehprogramm „oe24 TV“ wiederholt. Sie war im Abrufdienst „oe24 TV“ vom 26.05.2020, 22:01 Uhr, jedenfalls bis zum 02.07.2020 unter <https://www.oe24.at/video/fellnerlive/Fellner-LIVE-Stefan-Petzner-im-Interview/431391044> abrufbar.

Bei der inkriminierten Sendung handelt es sich um ein Live-Interview des Moderators B mit A, ehemaliger BZÖ-Politiker und nunmehriger PR-Berater.

Der Moderator knüpft beim verfahrensgegenständlichen Teil des Gesprächs an ein offenbar beim Betreten des Studios mit A angeschnittenes Thema, nämlich dessen Auffassung, es müsse Schluss sein mit dem „Corona Wahnsinn“, an. A legt dar (offenbar unter Bezugnahme auf einschlägige Protestaktionen), dass es gut sei, wenn Leute ihren Protest artikulieren. Dann leitet er über auf die seiner Meinung nach Schuldigen, nämlich „die Chinesen“. Er verwendet dabei mehrmals den Begriff „Schlitzaugen“ und „Schlitzaugen-Virus“. Weiters bezeichnet er Chinesen als „Fockn“, diesen Begriff erläutert er auf Nachfrage als „dreckige, schmutzige Leute, die keine Manieren haben“. Als kollektive Charaktereigenschaften schreibt er der chinesischen Bevölkerung u.a. folgendes zu: diese spucken ständig und überall hin, essen alles, „was nicht vier Tischfüße hat“, seien Tierquäler, hätten kein Benehmen, wobei diese Aussagen mehrmals wiederholt werden. Er setzt diese vermeintlichen, kollektiven Eigenschaften in einen Kausalzusammenhang mit einer Verantwortung Chinas für die Corona-Pandemie. Weiters erhebt er Forderungen nach einer Entschädigung für die Folgen der Pandemie („wie nach dem Krieg, Reparationszahlungen“) sowie nach Sanktionen und Strafzöllen. Schließlich zieht er einen Bogen von dem zuvor skizzierten vermeintlichen Charakterbild „der Chinesen“ zur chinesischen Politik, über vermeintliche dort platzgreifende Phänomene wie Tierquälerei, Raubbau an der Natur und Klimasünden, Ausbeutung, Diktatur und Folter und schließt mit der Wiederholung von abwertenden Äußerungen über die chinesische Bevölkerung, die kein Benehmen habe, spucke und schmatze.

4.2.3. Zur Rechtsverletzung gemäß § 30 Abs. 2 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

4.2.3.1. Aufreizen zu Hass auf Grund von Rasse und Nationalität durch die Äußerungen As

§ 30 Abs. 2 AMD-G enthält ein Verbot für audiovisuelle Mediendienste, zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität aufzureizen.

Derartige Verbote ziehen sich durch die gesamte Rundfunkgesetzgebung, wie etwa gegenständlich durch das AMD-G, das ORF-G (§ 10 Abs. 2) oder das PrR-G (§ 16 Abs. 4).

Zur Frage, was unter der Formulierung „Aufreizen zu Hass“ gemäß § 30 Abs. 2 AMD-G zu verstehen ist, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung der Umsetzung einer in Art. 6 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die

Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (AVMD-RL) normierten gemeinschaftsrechtlichen Mindestanforderung an die Mitgliedstaaten entspricht.

In der Rechtssache C-244/10 und C-245/10 vom 22.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof zur Auslegung von Art. 22a der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität in der durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 geänderten Fassung (Vorgängerbestimmung des Art. 6 der Richtlinie 2010/13/EU) in Rz 38-42 Folgendes festgehalten: *„Zu der von dem Gerichtshof vorgelegten Frage und insbesondere zu dem Aspekt, ob der Verbotgrund eines Verstoßes gegen den Gedanken der Völkerverständigung als vom Begriff der Aufstachelung zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität im Sinne der Richtlinie umfasst anzusehen ist und folglich zu den von ihr koordinierten Bereichen gehört, ist zunächst festzustellen, dass die Richtlinie keine Definition der im Art. 22a verwendeten Begriffe enthält. [...] Daraus folgt, dass die Tragweite von Art. 22a der Richtlinie anhand des Sinns der in dieser Vorschrift verwendeten Begriffe nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch und unter Berücksichtigung des Zusammenhangs, in dem sie verwendet werden, und der mit der Richtlinie verfolgten Zielen zu bestimmen ist [...]. Zu den Wörtern ‚aufstacheln‘ und ‚Hass‘ ist festzustellen, dass sie zum einen eine Handlung bezeichnen, die dazu dient, ein bestimmtes Verhalten zu steuern, und zum anderen ein feindliches oder ablehnendes Gefühl gegenüber einer Gesamtheit von Personen [bezeichnen]. Somit verfolgt die Richtlinie mit der Verwendung des Begriffs der Aufstachelung zu Hass den Zweck, jegliche menschenverachtende Ideologie, insbesondere Bestrebungen, Gewalt durch Terroranschläge gegen eine bestimmte Personengruppe zu verherrlichen, zu verhindern.“* [Hervorhebungen nicht im Original]

Legt man diese Rechtsprechung dem verfahrensgegenständlichen Interview zu Grunde, erscheinen darin durch die Ausführungen As die beiden vom EuGH ins Treffen geführten Kriterien (Steuerung eines bestimmten Verhaltens, feindliches/ablehnendes Gefühl gegenüber einer Gesamtheit von Personen) erfüllt:

A ruft dazu auf, China bzw. die Chinesen, die er für den Ausbruch der Covid-Krise verantwortlich macht („Schlitzaugen-Virus“), zur Verantwortung zu ziehen. Pauschal gesprochen ruft er dazu auf, aus China einen internationalen Pariastaat zu machen. Vor allem aber diskreditiert er in Inhalt und Ausdrucksweise die Volksgruppe der Chinesen pauschal als „Fockn“ (Ferkel), dreckig und spuckend, als Tierquäler und Umweltsünder („*dreckige und schmutzige Leute, die keine Manieren haben*“, „*Menschen, die alles fressen, was keine vier Tischfüße hat*“, als „*Tierquäler*“, „*Ausbeuter*“). Mehrmals spricht er vom „Schlitzaugen-Virus“ und verwendet damit eine abwertende Ausdrucksweise gegenüber Ostasiaten.

Die KommAustria ging bereits in ihrer Verfahrenseinleitung vom 16.06.2020 vorläufig davon aus, dass durch die Wortwahl von A ein feindliches oder ablehnendes Gefühl gegenüber einer Gesamtheit von Personen im Sinne der Judikatur des EuGH geschaffen und damit zum Hass, nämlich gegen die chinesische Bevölkerung, aufgereizt werde.

In ihrer Stellungnahme vom 02.07.2020 trat die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH diesem Befund insofern entgegen, als sie pauschal vorbrachte, in der inkriminierten Sendung werde nicht zu Hass aufgerufen, und schon gar nicht auf Grund von Rasse, Religion, Behinderung oder Nationalität. Dieses Vorbringen wurde nicht weiter substantiiert.

Entgegen der Auffassung der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist es jedoch nach § 30 Abs. 2 AMD-G nicht erforderlich, dass zu Hass aufgerufen wird. Der Duden legt dem Begriff „aufreizen“ zwei verschiedene Bedeutungsgehalte zugrunde: einerseits aufhetzen bzw. aufwiegeln (z.B. das Aufreizen zum Widerstand, zur Opposition), andererseits das Versetzen in Erregung (<https://www.duden.de/rechtschreibung/aufreizen>). Daraus folgt, dass die inkriminierte Bestimmung nicht nur explizite Aufrufe zu Hass umfasst, sondern auch Äußerungen, die geeignet sind, bei Dritten ein derartiges Gefühl zu erzeugen. Nach der Judikatur des OGH ist unter Hetze eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende tendenziöse Aufreizung zu Hass und Verachtung zu verstehen. Hass ist eine menschliche Emotion scharfer und anhaltender Antipathie. Bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen, genügen nicht (vgl. OGH 23.05.2018, 15Os33/18v). Dies verkennt die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH, wenn sie sich darauf beschränkt, zu verneinen, dass in verfahrensgegenständlicher Sendung zum Hass aufgerufen wurde.

Es ist gegenständlich darauf zu verweisen, dass A dazu aufruft, China zu ächten, und dies nicht mit einer politischen Kritik begründet, sondern mit einer pauschalen Herabwürdigung der chinesischen Bevölkerung, die er insbesondere in Bezug auf ihr Aussehen (negative Konnotation durch den Terminus „Schlitzaugenvirus“) und vermeintliche Gewohnheiten diskriminiert („*das sind Fockn*“, „*die Chinesen generell. Die spucken überall hin, die schlazen überall hin, die schmatzen beim Essen, was nicht vier Tischfüße hat*“, „*Die, ... auch als christlicher Mensch, ... missachten die Schöpfung*“, „*... das Schlitzaugen-Virus, das dort von den Leuten kommt, die kein Benehmen haben, die alles fressen, was irgendwie herumläuft ...*“, „*aber wenn Du die Chinesen heute anschaust, also ich kenn nur Chinesen ... die gehen spuckend. Furchtbar. Schmatzend*“). Auf der Grundlage dieser offenkundig persönlich begründeten Aversion leitet er seinen Aufruf ab, China zu ächten und das Land zu Reparationszahlungen zu verpflichten. Diese Äußerungen sind dazu geeignet, die Zuschauer aufzuhetzen bzw. aufzuwiegeln, in diesen Feindbilder zu züchten und Gefühle des Hasses auszulösen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die gegenständlichen Äußerungen zu einer erstinstanzlichen, nicht rechtskräftigen Verurteilung des A wegen Verhetzung (§ 283 StGB) führten.

Die KommAustria geht daher zusammenfassend davon aus, dass die Äußerungen von A ohne Zweifel dazu geeignet sind, feindselige Gefühle hinsichtlich der Bevölkerungsgruppe der Chinesen zu schüren und somit geeignet sind, zu Hass auf Grund von Rasse und Nationalität aufzureizen.

4.2.3.2. § 30 Abs. 2 AMD-G und Art. 10 EMRK

Nach den Ausführungen der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ist eine Haftung für die Äußerungen As gemäß § 30 Abs. 2 AMD-G mit Art. 10 EMRK unvereinbar.

Gemäß Art 10 Abs. 1 EMRK hat unter anderem jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Gemäß Abs. 2 leg.cit. kann da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes

oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Dementsprechend hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) ausgesprochen, dass ein verfassungsrechtlich zulässiger Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung, wie auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausgesprochen hat (vgl. z.B. EGMR 26.04.1979, Fall Sunday Times, EuGRZ 1979, 390; 25.03.1985, Fall Barthold, EuGRZ 1985, 173), gesetzlich vorgesehen sein, einen oder mehrere der in Art. 10 Abs. 2 EMRK genannten rechtfertigenden Zwecke verfolgen und zur Erreichung dieses Zweckes oder dieser Zwecke „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein muss (vgl. VfSlg. 12.886/1991, 14.218/1995, 14.899/1997, 16.267/2001 und 16.555/2002).

Gemäß Art. 6 AVMD-RL haben die Mitgliedstaaten mit angemessenen Mitteln dafür zu sorgen, dass die audiovisuellen Mediendienste, die von den ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendienstanbietern bereitgestellt werden, nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit aufstacheln. § 30 Abs. 2 AMD-G wurde – wie bereits erwähnt – in Umsetzung von Art. 6 AVMD-RL erlassen.

Im Beschluss der Europäischen Kommission vom 17.02.2017, C (2017) 814 final, über die Vereinbarkeit der von Litauen getroffenen Maßnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2010/13/EU heißt es unter anderem zur Einschränkung der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung: *„Nach Artikel 52 Absatz 1 der Grundrechtecharta muss jede Einschränkung der Ausübung der in ihr anerkannten Rechte und Freiheiten, darunter auch des Rechts auf freie Meinungsäußerung, gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Der Unionsgesetzgeber hat in der Richtlinie ausdrücklich entschieden, das Recht auf freie Meinungsäußerung audiovisueller Mediendienste in zwei speziellen Fällen zu beschränken, nämlich zum Schutz Minderjähriger und bei Aufstachelung zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Staatsangehörigkeit. Somit kam der Unionsgesetzgeber beim Ausbalancieren der genannten Grundrechte zu dem Schluss, dass die Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nötig ist, um die Wirksamkeit des Artikels 3 der Richtlinie zu gewährleisten.“* [Hervorhebungen nicht im Original]

§ 30 Abs. 2 AMD-G enthält ein Verbot für audiovisuelle Mediendienste, zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität aufzureizen und stellt nach Auffassung der KommAustria – auch im Lichte der Umsetzung der AVMD-RL – einen im Lichte von Art. 10 EMRK zulässigen Gesetzesvorbehalt dar.

4.2.3.3. Zurechnung der inkriminierten Äußerungen an die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH

Maßgeblich stützt sich die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH in ihrer Stellungnahme darauf, dass ihr die Äußerungen des A als Fremddäußerungen nicht zuzurechnen seien.

Gemäß § 30 Abs. 2 AMD-G dürfen audiovisuelle Mediendienste nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion, Behinderung und Nationalität aufreizen. Adressat dieser Bestimmung ist der Mediendienstanbieter, der für die Einhaltung der Verpflichtung im Rahmen seiner redaktionellen Verantwortung zu sorgen hat. In eine ähnliche Richtung weist auch ein kürzlich ergangenes Erkenntnis des VfGH, in dem ausgeführt wird, dass in bestimmten Fällen, in der konkreten Fallkonstellation hinsichtlich einer allfälligen Verletzung von allgemeinen Programmgrundsätzen

gemäß § 10 Abs. 1 ORF-G (gleichlautend mit § 30 Abs. 1 AMD-G) bzw. § 10 Abs. 6 ORF-G oder vergleichbarer Verfassungsgrundsätze, ein Reaktionserfordernis des Mediendienstanbieters angenommen wird (VfGH 10.12.2020, E 2281/2020).

Die KommAustria geht davon aus, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH im gegenständlichen Fall nicht das Erforderliche unternommen hat, um sicherzustellen, dass der Tatbestand des § 30 Abs. 2 AMD-G in ihrem audiovisuellen Mediendienst nicht verwirklicht wird. Hierbei ist zunächst auf den allgemeinen Ablauf der Sendung „Fellner! Live“ zu verweisen, wonach in jeder Sendung der Moderator B einen Gast live im Studio hat und mit diesem ein Interview führt. In dieser Funktion ist der Moderator „tragende Säule des Sendungsablaufes“ und muss „Fehler erkennen und in Sekundenbruchteilen reagieren“ (vgl. VfGH 15.09.2006, 2004/04/0074). Somit ist dieser gerade im Zusammenhang mit einer Live-Sendung unmittelbar sendungsgestaltend tätig und dadurch wesentliche Instanz hinsichtlich eines mit dem AMD-G konformen Sendungsablaufes.

Darüber hinaus ist aber im vorliegenden Fall auch auf den konkreten Sendungsverlauf zu verweisen:

Der Moderator stellt nach der ersten Wortkaskade von A, die bereits herabwürdigende Äußerungen hinsichtlich vermeintlicher Eigenschaften der chinesischen Bevölkerung enthält, nämlich dass „die Chinesen“ bereits drei „Schlitzaugen-Viren“ importiert hätten und zur Rechenschaft gezogen gehören, lediglich die Frage, ob dies (gemeint ist offenbar die Verursachung der Covid-19-Pandemie) „absichtlich“ gewesen sei, weil sie entweder Amerikaner und Europäer schädigen wollten oder „Wahnsinnige“ seien, was Gesundheitskontrollen betrifft. Die herabwürdigende Ausdrucksweise As problematisiert er dabei in keiner Weise, sondern unterstreicht die Ausführungen damit, dass er meint, dass es in China keine ausreichenden Gesundheitskontrollen gibt. Mit der Formulierung „Die Frage ist ja...“ schließt er sich bestätigend As Ausführungen an; seine (rhetorische) Rückfrage bezieht sich demnach lediglich darauf, ob das von A beschriebene vermeintliche Tun der „Chinesen“ absichtlich oder unabsichtlich erfolgt ist. Dabei ist irrelevant, welche Motive hinter dieser Gesprächsführung liegen. Festzuhalten ist aus der Sicht des durchschnittlichen Zusehers, dass der Moderator die Ausführungen des A über das „Schlitzaugen-Virus“ durch Anregung eines weiteren Strangs implizit bejahend „Die Frage ist ja: absichtlich?“ weiterspinnt, und der Ausdrucksweise seines Gastes auch nicht entgegnet bzw. diese in irgendeiner Weise problematisiert.

Selbst als A erklärt, Chinesen seien Fockn, also dreckige, schmutzige Leute, die keine Manieren hätten, fügt der Moderator lediglich an; „Deiner Meinung nach“. Damit relativiert er scheinbar die getätigten Äußerungen, „veredelt“ sie aber zugleich als zulässigerweise öffentlich vertretbare persönliche Meinung, ohne dass diese anschließend kontextualisiert wird. Auch die weiteren Ausführungen As (*„Die spucken überall hin, die schlazen überall hin, die schmatzen beim Essen, die fressen alles, was nicht vier Tischfüße hat. Wird alles aufgeessen. Die, und das ist so, das ärgert mich so, auch als christlicher Mensch, die missachten die Schöpfung. Die haben keinen Respekt vor Tieren, vor Lebewesen, Tierquäler.“*) werden vom Moderator in keiner Weise relativiert oder weiter hinterfragt.

Hierbei ist auch die außergewöhnliche Länge dieser – unwidersprochenen – stark herabwürdigenden Äußerungen, die fünf Sendeminuten überschreitet, in Betracht zu ziehen, die dem Moderator ausreichend Gelegenheiten geboten hätten, Distanz zu dem Dargebotenen zu signalisieren.

Nach der Rechtsprechung des VfGH rechtfertigt auch eine Livesendung nicht, wenn ein Moderator, der wie im vorliegenden Fall die „tragende Säule des Sendungsablaufes“ ist, auf Äußerungen nicht unmittelbar reagiert (vgl. VfGH 15.09.2006, 2004/04/0074, zum ORF-G). Lediglich der Vollständigkeit halber ist schließlich anzufügen, dass die verfahrensgegenständliche Sendung von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH fünf Mal in ihrem Fernsehprogramm wiederholt und bis zum 02.07.2020 im Abrufdienst bereitgestellt wurde.

In Bezug auf die von der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH ins Treffen geführte Judikatur des EGMR zu Art. 10 EMRK ist darauf hinzuweisen, dass sich die zugrundeliegenden Sachverhaltskonstellationen dieser Fälle von der gegenständlichen grundlegend unterscheiden: Dem Vorbringen zur Rolle der Medien als „public watchdog“ im Sinne der Vermittlung von Informationen und Ideen zu allen Angelegenheiten öffentlichen Interesses, die die Teilnahme an einer freien politischen Debatte ermöglichen sollen, ist grundsätzlich entgegenzuhalten, dass, wenngleich der Spielraum hier sehr weit ist, dies nicht bedeutet, dass jegliche Äußerung unter diesem Deckmantel verbreiten werden darf. Inwiefern ein qualifiziertes öffentliches Interesse an Äußerungen As, der bereits 2013 aus dem österreichischen Nationalrat ausgeschieden ist und keine öffentliche Funktion mehr bekleidet, zum Thema des Corona-Virus besteht, kann dahingestellt bleiben, festzuhalten ist jedoch, dass das Sachsubstrat seiner Äußerungen als verschwindend eingestuft werden muss und letztlich nur die problematisierten Ausführungen übrig bleiben.

Im Zusammenhang mit den Ausführungen der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH zu Art. 10 EMRK ist darüber hinaus zu erwähnen, dass der Kontextualisierung von verpönten Inhalten im Lichte von Art. 10 EMRK eine entscheidende Bedeutung zukommt: In seinem Urteil vom 23.09.1994, 15890/89 (Jersild vs. Dänemark), bei dem ein Journalist rassistische Äußerungen von Jugendlichen veröffentlicht hatte, hat der EGMR die Bedeutung der redaktionellen In-Bezug-Setzung derartiger Inhalte herausgearbeitet, dass Gegenstand des inkriminierten Berichts eines Journalisten die Zunahme des Rassismus in Dänemark war, bei dem bewusst diesbezügliche Äußerungen von Jugendlichen kolportiert und sogar provoziert wurden, dies aber in der erkennbaren Absicht, einen Beitrag zu verfassen, der die Öffentlichkeit auf dieses Phänomen hinweist und einen Beitrag zur diesbezüglichen Sensibilisierung leisten soll. Ein solcher oder ein ähnlicher Kontext ist gegenständlichem Beitrag nicht entnehmbar.

Zusammenfassend ergibt sich für die KommAustria, dass die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH durch die im Rahmen der im Fernsehprogramm „oe24 TV“ am 26.05.2020 um ca. 21:25 Uhr ausgestrahlten, am 27.05.2020 um 01:51 Uhr, um 05:15 Uhr und um 17:49 Uhr, am 31.05.2020 um 14:50 Uhr sowie am 01.06.2020 um 17:49 Uhr wiederholten Sendung „Fellner! Live: Stefan Petzner im Interview“ und die vom 26.05.2020 bis jedenfalls zum 02.07.2020 im Rahmen des Mediendienstes auf Abruf „oe24 TV“ unter der URL <https://www.oe24.at/video/fellnerlive/Fellner-LIVE-Stefan-Petzner-im-Interview/431391044> bereitgestellte Sendung „Fellner! Live: Stefan Petzner im Interview“ die Bestimmung des § 30 Abs. 2 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass darin zu Hass auf Grund von Rasse und Nationalität aufgereizt wurde.

4.2.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Beim Tatbestandsmerkmal der schwerwiegenden Rechtsverletzung ist der Regulierungsbehörde insoweit Ermessen eingeräumt, als sie nach den Umständen des Einzelfalls eine Wertung vorzunehmen haben wird. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 (Aufreizen zu Hass) oder § 42 Abs. 1 (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Da es sich gegenständlich um eine Verletzung des § 30 Abs. 2 AMD-G handelt, ist jedenfalls von einer schwerwiegenden Rechtsverletzung auszugehen.

4.2.5. Zu den aufgetragenen Veröffentlichungen (Spruchpunkte 3. und 4.)

Gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Mediendienstanbieter auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm oder Mediendienst diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. Eine Veröffentlichung nach Abs. 3 leg. cit ist jedenfalls bei der Feststellung einer Rechtsverletzung durch den Mediendienstanbieter als Medium erforderlich. Dies betrifft vor allem Fälle gesetzwidriger Programminhalte.

Der VwGH hat das Interesse der Öffentlichkeit, über Rechtsverletzungen eines Rundfunkveranstalters informiert zu werden, unterschiedslos auch im privaten Rundfunk angenommen, zumal die Veröffentlichung jedenfalls auch dem Informationsbedürfnis der Marktteilnehmer dient (vgl. VwGH 14.11.2007, 2005/04/0180). In der Regel wird die angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit über eine verurteilende Entscheidung der Behörde stets erforderlich sein. Nur in jenem verhältnismäßig schmalen Bereich, in dem die Entscheidung für die Öffentlichkeit ohne jedes Interesse ist, kann eine Veröffentlichung unterbleiben.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der Veröffentlichung ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung als öffentlicher „contrarius actus“ zu einem vergleichbaren Zeitpunkt aufzutragen ist, um „tunlichst den gleichen Veröffentlichungswert“ zu erzielen. Nicht zwingend (aber naheliegend) ist daher eine Veröffentlichung, welche durch die Wahl der Sendezeit oder die Abrufbarkeit im Programmkatalog ein vergleichbares Publikum erreicht. Dabei sind auch mehrfache Veröffentlichungen denkbar (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 617 f).

Es waren daher die Veröffentlichungen im gleichen audiovisuellen Mediendienst, in der die Rechtsverletzung stattgefunden hat, anzuordnen, gegenständlich also im linearen Dienst und im Abrufdienst „oe24 TV“ (Spruchpunkt 3. und 4.)

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/21-020“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. Februar 2021

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende)

